

Richtlinie der Energieagentur Schaumburg zur Förderung von Balkonkraftwerken

Schaumburg SolarFair – Gemeinsam klimafreundlich leben!

1. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist es:

- Wohngeld-, Kindergeldzuschlags- und Grundsicherungsempfänger*innen im Landkreis Schaumburg die Möglichkeit zu geben, sich aktiv am Klimaschutz zu beteiligen,
- den Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Schaumburg nachhaltig zu fördern,
- einkommensschwache Einwohner*innen ein Stück weit Unabhängigkeit in ihrer Stromversorgung zu ermöglichen und
- den CO₂-Ausstoß im Landkreis spürbar zu reduzieren und somit einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Landkreises zu leisten.

2. Förderempfänger*innen

Förderberechtigt sind natürliche Personen, die:

- aktuell Grundsicherung für Arbeitssuchende/ Wohngeld/ Grundsicherung für Nichterwerbsfähige oder Kindergeldzuschlag beziehen und
- ihren Erstwohnsitz im Landkreis Schaumburg haben.

Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist die Neuanschaffung und Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken (steckerfertige PV-Anlagen), die:

- für den Eigenverbrauch oder für gemeinschaftlich genutzten Strom in einem Gebäude mit registriertem Stromzähler verwendet werden,
- im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert sind und
- nachweislich im Landkreis Schaumburg installiert wurden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- pro Stromzähler ist maximal eine Förderung für ein Balkonkraftwerk möglich,
- die geförderte Anlage muss im Landkreis Schaumburg installiert sein,
- die Adresse der installierten Anlage muss gleichlautend mit dem Erstwohnsitz des*der Antragsteller*in sein,
- die Anlage muss nach dem 01.09.2026 angeschafft und installiert worden sein.

4. Art und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 150 Euro pro Balkonkraftwerk.

5. Umfang und Zeitraum der Förderung

- Es werden insgesamt bis zu 130 Balkonkraftwerke in den Jahren 2026 und ggf. 2027 gefördert.
- Die Fördermittel werden aus dem Budget des Landkreises Schaumburg finanziert.
- Nicht in Anspruch genommene Mittel aus 2026 können in das Jahr 2027 übertragen werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in zwei Schritten. Hierzu gibt es zwei gesonderte Formulare: den „Antrag auf Zuschuss“ und den nachgelagerten „Antrag auf Auszahlung“.

6.1 Schritt 1 – Antrag auf Zuschuss

- Das Formular „Antrag auf Zuschuss“ ist über die Internetseite der Energieagentur Schaumburg abzurufen und einzureichen:
<https://www.energieagentur-shg.de>
- Anzugeben sind: vollständiger Name und Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail verpflichtend, Telefon freiwillig), Adresse des geplanten Installationsortes, Zählnummer des Stromzählers sowie die Angabe, ob die antragstellende Person Eigentümer*in oder Mieter*in ist.
- Ein Nachweis über den Bezug von Grundsicherung, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag ist in diesem Schritt noch nicht einzureichen.
- Nach Prüfung und Bewilligung des Antrags erhält die antragstellende Person eine Bestätigung mit einer Fördernummer per E-Mail.
- Das Balkonkraftwerk darf erst nach Erhalt dieser Bestätigung angeschafft, installiert und in Betrieb genommen werden.

6.2 Schritt 2 – Antrag auf Auszahlung

Nach Anschaffung, Installation und Anmeldung des Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister ist das Formular „Antrag auf Auszahlung“ unter Angabe der Fördernummer einzureichen.

Anzugeben sind: Fördernummer, Bankverbindung (IBAN, BIC), Leistung der Anlage in kWp, Zählnummer des Stromzählers, Datum der Inbetriebnahme.

Folgende Nachweise sind mit dem Antrag auf Auszahlung einzureichen:

1. Bewilligungsbescheid für Grundsicherung für Arbeitssuchende, Wohngeld, Grundsicherung für Nichterwerbsfähige oder Kindergeldzuschlag
2. Rechnung des Balkonkraftwerks
3. Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug)
4. ggf. Rechnung für den Wechselrichter, sofern getrennt beschafft
5. Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur:
www.marktstammdatenregister.de
6. Foto der installierten Anlage

6.3 Bearbeitung und Reihenfolge (Antrag auf Zuschuss)

Die Vergabe der begrenzten Fördermittel (130 Anlagen) erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Zuschuss. Dabei werden sowohl vollständige als auch unvollständige Anträge in die Bearbeitungsreihenfolge aufgenommen. Nach dem Upload erhält die antragstellende Person eine Eingangsbestätigung.

Vollständig eingereichte und prüffähige Anträge auf Zuschuss werden direkt bearbeitet.

Unvollständige Anträge erhalten zunächst eine vorläufige Platzierung in der Reihenfolge. Um diesen Platz zu behalten, müssen fehlende Angaben innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden.

Erfolgt die Vervollständigung innerhalb der Frist, wird der Antrag an der ursprünglichen Position in der Bearbeitungsreihenfolge weiterbearbeitet.

Der Antrag verfällt automatisch und verliert seinen Platz in der Bearbeitungsreihenfolge, wenn die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht nachgereicht werden. Eine erneute Antragstellung ist möglich, wird jedoch als neuer Antrag behandelt und am Ende der Bearbeitungsreihenfolge eingeordnet.

6.4 Bearbeitung des Antrags auf Auszahlung

Der Antrag auf Auszahlung wird nach Eingang auf Vollständigkeit der Angaben und Nachweise geprüft.

Fehlende Angaben oder Nachweise werden per E-Mail nachgefordert und sind innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Erst wenn alle Angaben vollständig sind, wird der Antrag weiterbearbeitet.

7. Auszahlung der Zuwendung

- Der Antrag auf Auszahlung ist bis zum 01.12.2027 zu stellen (vgl. Abschnitt 6.2); andernfalls verfällt der Anspruch auf Zuschuss
- Die Auszahlung erfolgt, sobald der Antrag auf Auszahlung geprüft und alle Voraussetzungen erfüllt wurden.
- Die Auszahlung wird in einer Summe vorgenommen.

8. Zweckbindung

- Die geförderten Balkonkraftwerke müssen mindestens 3 Jahre betrieben werden.
- Bei vorzeitiger Stilllegung ist dies der Energieagentur Schaumburg mitzuteilen.

9. Auskunftspflicht

- Antragsstellende erklären sich bereit, die zur Förderung erforderlichen Daten anzugeben. Diese werden von der Energieagentur Schaumburg verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Förderung genutzt.

10. Widerruf und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- nachweislich falsche Angaben gemacht wurden oder
- die Anlage nicht wie vorgesehen verwendet wurde.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft.